

Rödl & Partner

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe:
DEZEM-
BER
2023

Informationen für Entscheider
in der Energiewirtschaft

- 
- | | | |
|---|---|----|
| → Wasser | | |
| - Was tun, wenn das Wasser ausgeht? – Ist eine Begrenzung des Wasserbezugs durch Wasserversorger zulässig? | 4 | |
| → Personal | | |
| - Schaffung von Transparenz durch unseren QUICK-CHECK Vergütungsstrukturen | 7 | |
| → Regulierung | | |
| - Anpassung Eigenkapitalzinssatz beim Kapitalkostenaufschlag – Ein zu kurzer Sprung! | 9 | |
| → Steuern | | |
| - Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG | | 12 |
| → Telekommunikation | | |
| - Stadtwerke als Betreiber kommunaler Rechenzentren | | 15 |
| → Rödl & Partner intern | | |
| - Nachschau: Strategieforum STADTWERKEWENDE – Lösungen und Investitionsstrategien im Spagat zwischen Kontinuität und Kehrtwende | | 18 |
| - Veranstaltungshinweise | | 22 |

Liebe Leserin, lieber Leser

das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimafonds überraschte alle und reißt ein 60-Milliarden-Finanzloch in den Bundeshaushalt mit ungewissem Ausgang zur Verwendung der Mittel für die Energiewende.

Zum Jahresende hin wünscht man sich ruhigere Momente. Aber Überraschungen und gewaltige Herausforderungen ist man mittlerweile in der Energiebranche gewohnt. Beständig ist wohl nur der Wandel. Nichts desto trotz ist es ein richtiger Zeitpunkt für einen Jahresrückblick.

Irgendwie haben es die Unternehmen auch dieses Jahr wieder geschafft alle Themen, verursacht durch die Regierung, Rechtsprechung und Gesetzgebung umzusetzen – teilweise unter extremen Belastungen für die Beschäftigten der Unternehmen.

Vielleicht können die letzten Tage des Jahres oder die hoffentlich noch etwas ruhigeren ersten Tage des neuen Jahres genutzt werden, um in Ruhe und mit etwas Abstand zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen: Sind wir richtig aufgestellt für die zukünftigen Themen und was müssen wir tun, um den anstehenden Aufgaben gerecht zu werden?

Es geht auch darum Risiken zu minimieren und die Stadtwerke „wetterfest“ aufzustellen, um weiterhin als wesentlicher Akteur im Thema Energiewende agieren zu können.

Wir hoffen Ihnen mit einer Vielzahl an spannenden Beiträgen in der vorliegenden Ausgabe des Kursbuches Impulse, Informationen, Denkanstöße und eine interessante Lektüre zu geben!



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



ANTON BERGER
Partner

*Wir wünschen
Ihnen frohe
Weihnachten!*



→ Wasser

Was tun, wenn das Wasser ausgeht?

Ist eine Begrenzung des Wasserbezugs durch Wasserversorger zulässig?

von Nadine Juch

Der Klimawandel stellt auch die Wasserversorgung vor neue Herausforderungen. Trockenwetterperioden werden länger und lassen die Wasserressourcen knapper werden. Gleichzeitig erhöhen die Verbraucher aber ihre Abnahme. Welche Möglichkeiten können Wasserversorger hier ergreifen?

Deutschland ist zwar traditionell ein wasserreiches Land. Jedoch führen abnehmende Niederschläge und temperaturbedingte höhere Verdunstung in den Sommermonaten dazu, dass in den letzten Jahren vermehrt Wasserengpässe aufgetreten sind. In Deutschland gibt es aktuell bisher noch keinen flächendeckenden Wasserstress. Regionale Unterschiede in der Wasserverfügbarkeit sind aber gegeben.

Das Bundeskabinett hat am 15.3.2023 die Nationale Wasserstrategie verabschiedet. Ziel ist es, den nachhaltigen Umgang mit unseren Wasserressourcen zu sichern. Bis 2030 sollen 78 Maßnahmen des Aktionsprogramms zur Nationalen Wasserstrategie umgesetzt werden. Zu den zehn strategischen Themen zählen dabei u. a.

- die Wasserinfrastrukturen klimaangepasst weiterzuentwickeln, vor Extremereignissen zu schützen und Versorgung zu gewährleisten,
- die leistungsfähigen Verwaltungen zu stärken, Datenflüsse zu verbessern, den Ordnungsrahmen zu optimieren und die Finanzierung zu sichern sowie
- das Bewusstsein für die Ressource Wasser zu stärken.

In Deutschland ist die Wasserwirtschaft vielschichtig organisiert und die staatlichen Aufgaben sind auf Bund, Länder und Kommunen verteilt, wobei die Kommunen die wasserwirtschaftlichen Regelungen vollziehen, ausgenommen solche bezüglich der Bundeswasserstraßen. Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Die Wasserversorgung als Teil der kommunalen Selbstverwaltung umfasst u. a. die Organisation der Wasserversorgung, also die Versorgung der Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser sowie die Abwasserentsorgung.

Wird nunmehr das Wasserdargebot knapp, müssen auch die Wasserversorger ihren Beitrag zum Schutz und zur

Schonung der Wasserressourcen leisten. Zum einen werden die Wasserversorger angehalten, ihre Leitungsnetze so zu ertüchtigen, dass die Wasserverluste verringert werden. Möglich wäre auch, neue Wasservorkommen zu erschließen. Dies unterliegt jedoch einem komplexen Ordnungsrahmen und trifft häufig auf Widerstände. Letztendlich erscheint eine Begrenzung der möglichen Abnahmemengen der an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Abnehmer als eine einfache und effiziente Lösung.

So haben öffentlich-rechtlich organisierte Wasserversorger in der Vergangenheit bereits Satzungsregelungen erlassen, um den Wasserverbrauch zu reduzieren. Insbesondere werden darin zeitlich begrenzte Trinkwassernutzungsverbote für private sowie für gewerbliche Zwecke wie Poolfüllung, Autowaschen oder die eingeschränkte Bewässerung von Gärten geregelt. Grundsätzlich bedarf es aufgrund des verfassungsrechtlichen Prinzips der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) und der belastenden Wirkung der Reduzierung der Wasserbezugsmenge für Dritte einer Rechtsgrundlage. Daher stellt sich die Frage, ob Wasserversorger aufgrund einer ausreichenden Rechtsgrundlage dazu befugt sind, nach freiem Ermessen derartige begrenzende Regelungen aufzustellen.

GRUNDGESETZ

Als öffentliche Aufgabe gehört die Wasserversorgung traditionell zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Die Gemeinden trifft eine Gewährleistungsverantwortung, d. h. sie dürfen sich ihrer Pflicht zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung nicht entledigen und genügen so der grundrechtlichen Schutzpflicht, den Bürgern in ausreichendem Umfang Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Auch aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) folgt, dass der Staat eine sichere, qualitativ angemessene und flächendeckende Versorgung mit Trinkwasser zu erschwinglichen Preisen als Teil des Existenzminimums gewährleisten muss. Den Staat trifft auch eine Pflicht zur Vorsorge gegen die vom Wasser ausgehenden Gefahren sowie für Wassermangelzeiten.

WASSERRAHMENRICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN UNION UND WASSERHAUSHALTSGESETZ

Im Jahr 2000 wurde auf europäischer Ebene die Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erlassen (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL - RL 2000/60/EG). Mit der WRRL wird die Gewässerbewirtschaftung in Europa geregelt. Ein Ziel u. a. ist es, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern. Deutschland hat die WRRL insbesondere durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in nationales Recht umgesetzt.

Nach dem WHG wirken die Träger der öffentlichen Wasserversorgung auf einen sorgsamem Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen. Um dem Grundsatz des sorgsamem und sparsamen Umgangs mit Wasser Rechnung zu tragen, muss der Verteilungsmaßstab für die Kosten des Wasserbezugs zumindest teilweise vom tatsächlichen Wasserverbrauch abhängen. Dies entspricht auch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, wonach die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize schaffen soll, die Wasserressourcen effizient zu nutzen (Art. 9 RL 2000/60/EG). Der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird Vorrang vor privaten Eigentümerinteressen eingeräumt.

Durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen können Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden, um Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder einer künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Die zuständige Wasserrechtsbehörde darf gegenüber dem Wasserversorger bezüglich der ihm erteilten Erlaubnis oder Bewilligung zur Förderung von Wasser auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen anordnen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) WHG). Dies erfasst insbesondere auch Maßnahmen, die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird. Diese Regelung ist jedoch in der Praxis wenig relevant. Bezugspunkt entsprechender Anordnungen ist immer und ausschließlich die Gewässerbenutzung selbst. Daher ist eine Anordnung, die ei-

nem Wasserversorgungsunternehmen aufgibt, Verwendungsbeschränkungen gegenüber den Abnehmern einzuführen, von dieser Ermächtigung nicht gedeckt.

WASSERGESETZ DER LÄNDER

Das WHG wird durch die Regelungen der jeweiligen Wassergesetze der Länder ergänzt. In den Landeswassergesetzen können die Länder aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nur noch teilweise Abweichungen vom WHG treffen und Öffnungsklauseln des WHGs nutzen. So darf z. B. die Kreisverwaltungsbehörde den Gemeingebrauch von Gewässern nach Art. 18 Abs. 3 BayWG beschränken.

VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWASSERV)

Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt jedoch nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AVBWasserV)

Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in der AVBWasserV oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. (§ 22 Abs. 2 AVBWasserV)

Zeitliche Beschränkungen und Beschränkungen für bestimmte Zwecke können demnach in Betracht kommen, so z. B. das Verbot der

- Verwendung zum Beregnen, Berieseln und Bewässern von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten,
- Verwendung in Freibädern, Swimmingpools, Wasserbecken, Springbrunnen und ähnlichen Anlagen,
- Verwendung zum Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.



Demgegenüber sind Verwendungsbeschränkungen gegenüber Anlagen und Unternehmen, die ihr Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, nicht vorgesehen. Dies betrifft insbesondere eine allgemeine Beschränkung der Bezugsmenge. Es ist deshalb zu bezweifeln, dass ein Wasserversorger den Wasserbezug allgemein auf eine maximale Bezugsmenge ohne vertragliche Vereinbarung oder Zustimmung des Betroffenen begrenzen darf.

GEMEINDEORDNUNGEN UND SATZUNGSRECHT

Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. In den Satzungen können die Gemeinden insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln. Gemeinden kommt innerhalb ihrer Satzungsautonomie eine umfangreiche Gestaltungsfreiheit zu, „ob“ und „wie“ sie eine Satzung erlassen möchten.

Satzungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Wasserversorgern und den Kunden öffentlich-rechtlich regeln, sind entsprechend der Bestimmungen der AVBWasserV auszugestalten.

Mit einer allgemeinen Einschränkung des Wasserbezugs können Grundrechte, wie die allgemeine Handlungsfreiheit, das Grundrecht auf freie Berufsausübung und das Grundrecht auf Eigentum betroffen sein.

Ob Regelungen, die über die Ermächtigungen der AVBWasserV hinaus gehen, auch ohne weiteren gesetzlichen Rahmen, z.B. in der Gemeindeordnung, zulässig sind, kann bezweifelt werden. In diesem Zusammenhang stößt die Satzungsautonomie der Gemeinden an ihre Grenzen. So gebietet schon die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, dass alle grundrechtsrelevanten Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden müssen. Dieser hat durch spezielle Rechtsgrundlagen derartige Einzelfälle zu normieren, wie dies etwa in Art. 24 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) geschehen ist. Es kann deshalb in Frage gestellt werden, dass eine generelle Satzungs Ermächtigung wie etwa in Art. 23 BayGO, § 4 GemO BW, § 5 HGO und § 19 THürKO für Bezugsbeschränkungen, die über die Regelungen der AVBWasserV hinausgehen, einen ausreichenden rechtlichen Rahmen bilden kann.

EINZELFALLREGELUNGEN

Öffentlich-rechtlich organisierte Träger der Wasserversorgung erlassen Einzelfallregelungen auf der Grundlage ihres Satzungsrechtes. Enthält dieses keine entsprechenden Ermächtigungen oder ist eine Satzungsregelung unwirksam, ist die Einzelfallregelung zumindest rechtswidrig.

FAZIT

Aufgrund knapper werdender Wasserressourcen müssen sich Wasserversorger auch mit Anordnungen zum Wassersparen gegenüber ihren Nutzern auseinandersetzen. Die AVBWasserV bzw. entsprechendes Satzungsrecht öffentlich-rechtlich organisierter Wasserversorger ermächtigen zu zeitlichen Beschränkungen und Beschränkungen der Nutzungen zu einem bestimmten Zweck. Für allgemeine mengenbezogene Einschränkungen dürfte jedoch aktuell eine rechtmäßige Umsetzung zweifelhaft sein. Wasserversorger betreten hiermit juristisches Neuland, wo für der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen zu schaffen hat.

Kontakt für weitere Informationen



Nadine Juch
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
T +49 911 9193 3559
E nadine.juch@roedl.com

→ Personal

Schaffung von Transparenz durch unseren QUICK-CHECK Vergütungsstrukturen

von Christian Riess und Hendrik Berns

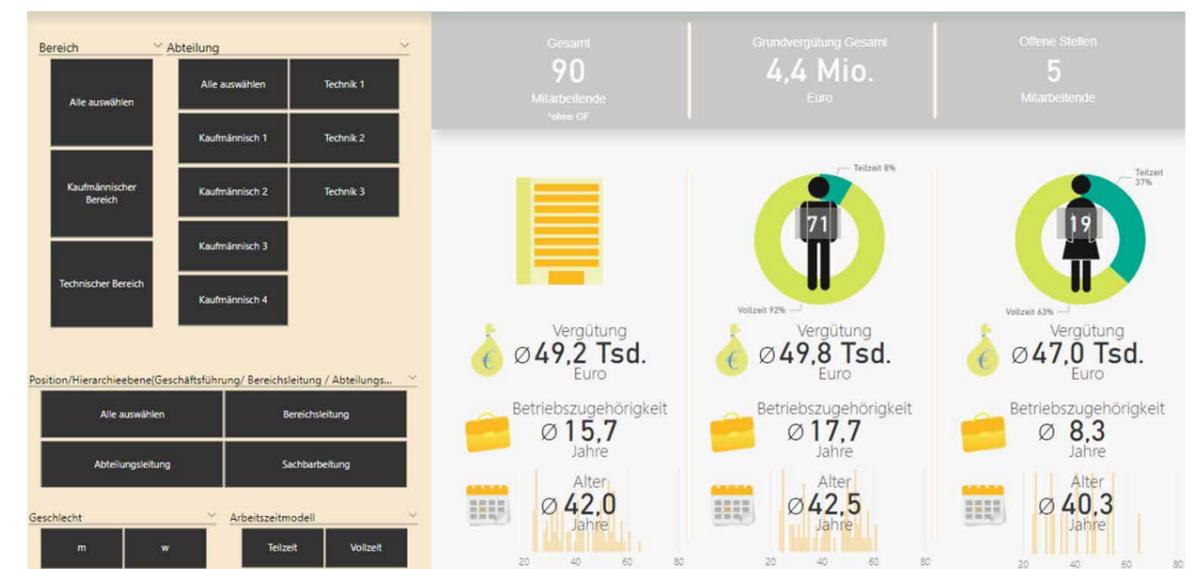
Transparente und marktgerechte Vergütungsstrukturen sind im harten Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Attraktivität des Arbeitgebers. Unser QUICK-CHECK Vergütungsstrukturen ist der erste Schritt zur Analyse der Fairness und Angemessenheit der gezahlten Vergütungen.

Dabei bietet die Integration in Microsoft Power BI aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten zur Datenfilterung eine schnelle und einfache Möglichkeit der zu analysierenden Vergütungsaspekte. Der QUICK-CHECK Vergütungsstrukturen liefert so zum Beispiel unmittelbare Ergebnisse zu folgenden regelmäßig auftretenden Fragestellungen:

Wenn wir heutzutage von einem umfassenden Personalmanagement sprechen, geht es natürlich um mehr als die Angemessenheit der rein monetären Vergütung. Wer sich den personalstrategischen Herausforderungen stellt, kommt jedoch nicht umhin, sich auch mit den bestehenden Vergütungsstrukturen zu beschäftigen. Vor allem in der Personalbeschaffung, aber auch in Bezug auf die drohende Fluktuation wichtiger Leistungsträger, spielen angemessene Gehaltspakete eine übergeordnete Rolle. Unser QUICK-CHECK Vergütungsstrukturen ist hier der erste Schritt, sich einen aufbereiteten Überblick der bestehenden Vergütungsstrukturen, insbesondere in Hinblick auf die unternehmensindividuelle Verteilung, zu verschaffen.

- Wie hoch sind die Vergütungen im Team und wie sind die Gehälter innerhalb eines Teams verteilt?
- Wie verteilen sich die Gehälter innerhalb einer Hierarchiestufe (Bereichs-, Abteilungs-, Teamleitung bzw. auf Ebene der Sachbearbeiter)?
- Welche Korrelation besteht zwischen der Betriebszugehörigkeit und der Höhe der Vergütungen?
- Welche monetären Perspektiven bestehen für jeden einzelnen Mitarbeitenden?
- Existiert eine Einkommenslücke zwischen den Geschlechtern (Gender-Pay-Gap) und falls ja, wie ausgeprägt ist diese?
- In welchen Bereichen und in welchem Umfang droht aufgrund der nahenden Verrentung der Verlust von wesentlichen Wissensträgern?
- Sind die Gehaltsforderungen von Bewerbern auf ausgeschriebene Stellen marktgerecht und passen diese zum bestehenden Gehaltsgefüge?

Auf Grundlage von standardisierten Erhebungsbögen liefert der QUICK-CHECK Vergütungsstrukturen mittels Microsoft Power BI eine strukturierte Darstellung der IST-Vergütungen in Form eines Dashboards wie unten dargestellt.



Dabei nehmen die Analysen des QUICK-CHECK Vergütungsstrukturen auch Bezug zum Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V), der für die meisten kommunalen Stadtwerke die tarifliche Grundlage der Vergütung darstellt:



Neben der Analyse der Vergütungsverteilung im Sinne der immer stärker geforderten Transparenz gibt der QUICK-CHECK Vergütungsstrukturen auf Basis der tariflichen Erfahrungsstufen auch wertvolle Hinweise zum Aspekt möglicher Vergütungsentwicklungen der Zukunft. Die hier gewonnenen Analyseergebnisse können in zugehörige Personalentwicklungskonzepte einfließen.



Zusammenfassend unterstützt der QUICK-CHECK Vergütungsstrukturen dabei, ihre Gehaltsstrategie auf einfache Weise transparenter zu machen. Wenn Unternehmen ihren Beschäftigten darlegen können, dass ihre Vergütungen fair sind, erhöht dies oftmals das Vertrauen und die Motivation der Mitarbeitenden. Eine erhöhte Transparenz der Vergütungsstrukturen kann auch dazu beitragen, Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden.

Für jedes Stadtwerk ist es unerlässlich, die bestehenden Vergütungsstrukturen strukturiert zu analysieren, um ggf. notwendigen Handlungsbedarf frühzeitig zu identifizieren.

Sprechen Sie uns an – gerne stellen wir Ihnen unser digitales Tool vor und erstellen eine individuell auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Riess
Diplom-Kaufmann
T +49 221 949 909 232
E christian.riess@roedl.com



Hendrik Berns
M.Sc. RWTH Energietechnik
M.Sc. RWTH Wirtschaftswissenschaft
T +49 221 949 909 677
E hendrik.berns@roedl.com



→ Regulierung

Anpassung Eigenkapitalzinssatz beim Kapitalkostenaufschlag

Ein zu kurzer Sprung!

von Jürgen Dobler und Anton Berger

Die geplanten Änderungen bei den Verzinsungssätzen sind nicht ausreichend, da keine Verbesserungen bei den Bestandslagen aus dem Basisjahr vorgesehen sind. Um Anforderungen dennoch zu bewältigen, sollten Netzbetreiber die erforderlichen Investitionen in integrierten Finanzierungs- und Planungsrechnungen abbilden.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) plant Anpassungen beim Eigenkapitalzinssatz im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (§ 10a ARegV). So soll ab dem Jahr 2024 nicht mehr der Basisjahr-Zinssatz von 5,07 Prozent für die vierte Regulierungsperiode maßgeblich sein. Nunmehr wird beabsichtigt, eine jährliche Anpassung des Eigenkapitalzinssatzes vorzunehmen, um die aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt abzubilden. Somit löst sich die BNetzA von der trägen vergangenheitsbezogenen zehnjährigen Durchschnittsbetrachtung. Künftig soll die Bestimmung aus dem jährlich variablen Basiszins zuzüglich eines „konstanten angemessenen“ Wagniszuschlags von rund drei Prozent erfolgen.

Zwar ist die Anpassung durchaus begrüßenswert, da die Finanzierungskosten für zukünftige Investitionen an das

aktuelle Zinsniveau gekoppelt werden sollen, allerdings greifen die Neuregelungen eben lediglich für Maßnahmen ab dem Jahr 2024. Die Eigenkapitalverzinsung für Bestandsinvestitionen bleibt hingegen auf dem historisch niedrigsten Niveau seit Beginn der Netzregulierung. Ein tatsächlicher Handlungsspielraum ist für Netzbetreiber nicht erkennbar. So zeigt eine vereinfachte Musterrechnung, dass die beabsichtigte Anpassung für Investitionen ab 2024 lediglich eine „überschaubare“ Wirkung entfaltet.

Für die Berechnung wurden die folgenden (wesentlichen) Prämissen angesetzt:

- Kalkulatorisches Anlagevermögen: 100 Mio. Euro (Bestand umfasst lediglich Neuanlagen)
- Abschreibung Bestand: 20 Jahre
- Eigenkapitalquote: 40 Prozent
- Fremdfinanzierungsanteil wird nicht betrachtet
- Eigenkapitalzinssätze: 5,07 Prozent (Basisjahr) / 7,11 Prozent (Prognose, konstant fünf Jahre)
- Investitionsvolumen: fünf Mio. Euro (jährlich)
- Betrachtungszeitraum: fünf Jahre

Kennen Sie schon unser neues Workflow-Management-Tool?



easy.REGULATION_wf

- ✓ Rechtssicherheit durch fristgerechte Aufgabenerfüllung
- ✓ Transparenzgewinn durch Dokumentation der Prozessschritte (Wissensmanagement)
- ✓ Flexible Organisation durch konsistente Arbeitsabläufe und Aufgabenzuweisungen mit Vertretungsregelungen
- ✓ Effizienzsteigerung durch Digitalisierung

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.easyregulation.de



Vergleich Eigenkapitalverzinsung für Investitionen ab 2024

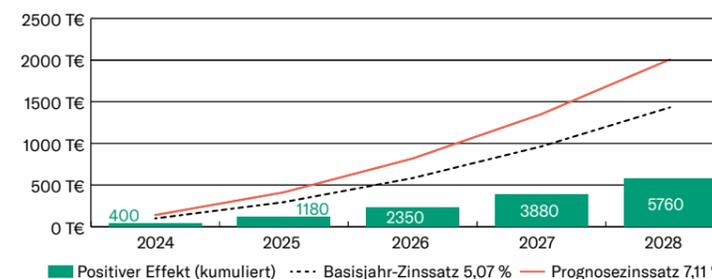


Abbildung 1: Investitionen ab 2024

Vergleich Eigenkapitalverzinsung - Gesamtbetrachtung

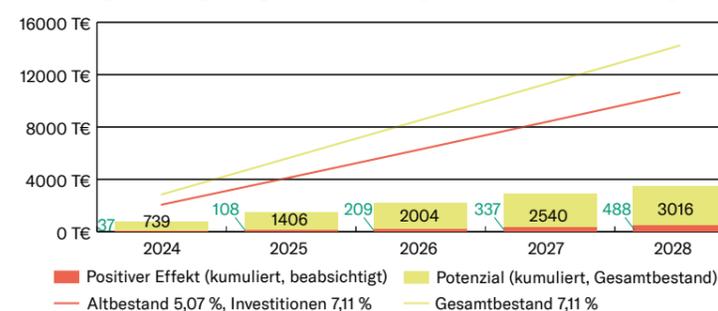


Abbildung 2: Gesamtbetrachtung

Abbildung 1 zeigt den Verlauf der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung für die Investitionstätigkeit ab dem Jahr 2024 mit dem Eigenkapitalzinssatz aus dem Basisjahr (5,07 Prozent) im Vergleich zum aktuellen Prognosewert in Höhe von 7,11 Prozent. Im Betrachtungszeitraum bildet sich ein kumulierter, positiver Effekt von rund 580.000 Euro.

Allerdings wird in Abbildung 2 – bei einer „Gesamt-Betrachtung“ (inklusive der bestehenden Vermögensbasis) – mehr als deutlich, dass die beabsichtigte Anpassung zu kurz greift. Im Jahr 2028 würde bei einem unveränderten Zinssatz die kumulierte Eigenkapitalverzinsung rund zehn Mio. Euro betragen. Durch die beabsichtigte Anpassung kann der Netzbetreiber um ca. 500.000 Euro höhere Erlöse erzielen. Trotz der Erhöhung des Zinssatzes um etwa 40 Prozent steigt die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung lediglich um fünf Prozent. Ein tatsächlicher Handlungsspielraum ergibt sich erst dann, wenn auch das bestehende Anlagevermögen höher verzinst wird. Dies ist erkennbar bei Betrachtung des zusätzlichen Potenzials durch Verzinsung des Gesamtbestands mit 7,11 Prozent. Daraus resultiert im Jahr 2028 ein weiterer positiver Effekt von rund 3.000.000 Euro. Für Netzbetreiber bleibt daher zu hoffen, dass die BNetzA den bereits vollzogenen „Zins-Sprung“ zumindest mittelfristig auch auf die bestehende Vermögensbasis erweitert.

Wie in unser Beratungspraxis sehr deutlich zu erkennen ist, zeichnen sich insbesondere im Stromverteilernetz sehr hohe Investitionsvolumen ab. Nicht selten liegen die zukünftigen, jährlichen Investitionsbedarfe rund zwei- bis dreimal über den bisherigen Niveaus. Neben einer zielgerichteten Netzkostensteuerung sollten Netzbetreiber die gestiegenen Investitionssummen in integrierten Planungsrechnungen abbilden.

Kontakt für weitere Informationen



Anton Berger
Diplom-Ökonom,
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3601
E anton.berger@roedl.com



Jürgen Dobler
Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
T +49 911 9193 3617
E juergen.dobler@roedl.com



→ Steuern

Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG

von Marcel Reinke, Manuel Maul und Leonard Denk

UMSATZSTEUERLICHE RECHTSLAGE – ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde erstmals ab dem 1.1.2023 durch § 12 Abs. 3 UStG ein sog. „Nullsteuersatz“ in der Umsatzsteuer eingeführt. Dieser findet sowohl bei der Lieferung als auch bei der Installation von Solarmodulen und Speicher einschließlich der wesentlichen Komponenten Anwendung.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 UStG ermäßigt sich bei Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage die Steuer auf null Prozent, sofern die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Die Voraussetzungen des vorgenannten Satzes gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister (MaStR) nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird.

Ob im Einzelfall eine Lieferung oder eine sonstige Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, hat maßgeblichen Einfluss auf die Anwendung des Nullsteuersatzes. Hierzu hat der Gesetzgeber in Abschnitt 12.18 Abs. 1 UStAE das Folgende festgelegt:

- Vermietung einer Photovoltaikanlage stellt keine Lieferung dar und unterliegt dem Regelsteuersatz

- Leasing- oder Mietkaufverträge sind in Abhängigkeit der jeweiligen Ausgestaltung umsatzsteuerlich als Lieferung oder als sonstige Leistung einzustufen
- Auf eigenständige Serviceleistungen wie z.B. Wartungsarbeiten findet der Nullsteuersatz keine Anwendung

Weiterhin gilt es zu beachten, dass die Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung teilen. Zu den Nebenleistungen bei der Lieferung einer Photovoltaikanlage zählen beispielsweise die Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage aber auch die Lieferung und der Einbau eines Wechselrichters.

Generell ist bei der Anwendung des Nullsteuersatzes zu beachten, dass der leistende Unternehmer unabhängig davon, dass keine Umsatzsteuer entsteht, für alle damit im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Demzufolge unterscheidet sich der Nullsteuersatz von einer klassischen Steuerbefreiungsvorschrift im Sinne des § 4 Nr. 8-29 UStG.

Ebenfalls begünstigt sind der innergemeinschaftliche Erwerb und die Einfuhr der begünstigten Anlagen und Speicher. Nicht erfasst sind dagegen die Lieferungen von Herstellern und Händlern an Personen, die nicht Betreiber der Photovoltaikanlage sind. Bei diesen Lieferungen findet die Absenkung des Steuersatzes keine Anwendung, sie unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz.

ZIEL DER REGELUNG

Ziel des Gesetzgebers ist insbesondere die Verwaltungsvereinfachung bei bestimmten (kleineren) Photovoltaikanlagen, da Anlagenbetreiber – sofern sie nicht bereits anderweitig unternehmerisch tätig sind – nun nicht mehr auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten müssen. Bisher war es in der Praxis häufig so, dass, obwohl die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerbesteuerung nicht überschritten wurde, auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet wurde, um so den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage zu erhalten.

Bei Anlagen, die nach dem 31.12.2022 angeschafft werden und bei denen § 12 Abs. 3 UStG Anwendung findet, ist ein Verzicht auf die Kleinunternehmerbesteuerung nun nicht mehr nötig. Somit werden bestimmte Anlagen gezielt aus der Besteuerung herausgenommen.

ZEITPUNKT FÜR DIE ERSTMALIGE ANWENDUNG DES NULLSTEUERSATZES:

Die Installation einer Photovoltaikanlage stellt eine Werklieferung nach § 3 Abs. 4 UStG dar, die mit der Abnahme der Leistung als ausgeführt gilt. Wird die Leistung erst nach dem 31.12.2022 ausgeführt und abgenommen, entsteht eine Umsatzsteuer von null Prozent. Wurden jedoch bereits in 2022 Anzahlungen geleistet, die dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterlagen, muss dies im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung (Abnahme) nach § 27 Abs. 1 UStG korrigiert werden. Entsprechendes gilt auch für einen in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug.

ÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT UNENTGELTLICHEN WERTABGABEN:

Für Photovoltaikanlagen, die vor dem 1.1.2023 geliefert (abgenommen) wurden und für die der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht hat, muss der private Verbrauch an Strom nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden.

Bei einer Neuanlage – also einer Anlage, die nach dem 31.12.2022 erworben wurde – unterliegt die Entnahme oder unentgeltliche Lieferung von Strom, der für private Zwecke verwendet wird, nicht mehr der Umsatzbesteuerung. Bei der Entnahme handelt es sich nicht mehr um einen fiktiv steuerbaren Umsatz, da durch die Anwendung des Nullsteuersatzes kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde (§ 3 Abs. 1b Satz 2 UStG).

NACHWEIS:

Der leistende Unternehmer, der den Nullsteuersatz anwendet, muss die entsprechenden Voraussetzungen nachweisen. Dies gilt sowohl für die Lieferung der Solar-

module als auch für die wesentlichen Komponenten und Ersatzteile. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Erwerber erklärt, dass er Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich entweder um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut MaStR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Der Nachweis kann über den jeweiligen Vertrag erbracht werden.

VERWALTUNGSVEREINFACHUNG NACH § 12 ABS. 3 NR. 1 SATZ 2 USTG

Die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes setzt voraus, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gelten nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 UStG die Voraussetzungen des Satzes 1 als fiktiv erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut MaStR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. In diesen Fällen ist es unerheblich, auf welchen oder in der Nähe von welchen Gebäuden die Anlage errichtet wird.

Übersteigt die gelieferte Photovoltaikanlage die 30 kW-Grenze, so muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Nullsteuersatzes vorliegen, d.h., ob die Photovoltaikanlage in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen, installiert wird.

Bei der nachträglichen Erweiterung einer Photovoltaikanlage ist die Leistung der bestehenden Einheit mit der der Erweiterung zu addieren. Wird die 30 kW-Grenze durch die Erweiterung überschritten, ist die Vereinfachungsregelung auf den nachträglich ergänzten Teil nicht anwendbar. Für den bereits bestehenden Teil führt dies allerdings nicht zur nachträglichen Nichtanwendbarkeit der Vereinfachungsregelung.

BETREIBER EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Unter den Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG kann lediglich die Lieferung an den Betreiber der Photovoltaikanlage fallen. Die vorausgehenden Lieferungen in der Lieferkette unterliegen dem Regelsteuersatz. Betreiber sind die natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenzusammenschlüsse, die dem Grunde nach zum Leistungszeitpunkt als Betreiber im MaStR registrierungspflichtig sind oder voraussichtlich registrierungspflichtig werden.

Eine tatsächliche Registrierung im MaStR ist für die Betreiber eigenschaft jedoch nicht maßgeblich (bspw. im Falle von Steckersolargeräten, sog. Balkonkraftwerken).

Sofern keine Registrierungspflicht besteht, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass der Leistungsempfänger Betreiber der Photovoltaikanlage ist. Nachträgliche Änderungen in der Person des Betreibers sollen unerheblich bleiben.

Nach der Rechtsprechung zum EEG ist derjenige Betreiber einer Anlage, der die tatsächliche Sachherrschaft hat, in dem er über die Art und Weise des Betriebs der Anlage bestimmt und das wesentliche wirtschaftliche Risiko für den Anlagenbetrieb trägt. Die Anforderungen decken sich demnach mit den Anforderungen des EEG-Eigenstromprivilegs nach §§ 63 EEG 2017.

BELEGENHEITSVORAUSSETZUNGEN

Die Anwendbarkeit von § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 UStG erfordert, dass die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder bestimmten öffentlichen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen, errichtet ist. Hierbei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Wohnungen/Privatwohnungen sind alle umschlossenen Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden (ebenfalls erfasst sind hier auch Freizeitgrundstücke oder Photovoltaikanlagen auf Wohnwagen, sofern sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden)
- Öffentliche und andere Gebäude, die dem Gemeinwohl dienen, liegen vor, wenn das jeweilige Gebäude für steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 11b, 14-18, 20-25, 27 und 29 oder § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG oder für hoheitliche Tätigkeiten verwendet wird.

Die Begrifflichkeit der Nähe zu einem begünstigten Gebäude ist erfüllt, wenn sie auf dem jeweiligen Grundstück des begünstigten Gebäudes installiert wird oder ein räumlicher bzw. funktionaler Nutzungszusammenhang (einheitlicher Gebäudekomplex oder einheitliches Areal) mit dem Gebäude besteht.

Bei gemischt genutzten Gebäuden, die sowohl für begünstigte als auch für nicht begünstigte Zwecke verwendet werden, ist grundsätzlich von einem begünstigten Gebäude auszugehen. Ein begünstigtes Gebäude liegt jedoch nicht mehr vor, wenn die unschädliche Nutzung eindeutig hinter der schädlichen Nutzung zurücktritt bzw. die unschädliche Nutzung weniger als zehn Prozent der Gesamtgebäudenutzfläche beträgt.

Kontakt für weitere Informationen



Marcel Reinke
Rechtsanwalt, Steuerberater
T +49 911 9193 3685
E marcel.reinke@roedl.com



Manuel Maul
Steuerberater
T +49 911 9193 3563
E manuel.maul@roedl.com

→ Telekommunikation

Stadtwerke als Betreiber kommunaler Rechenzentren

von Niklas Hering und Nadine Serwotka

Der Bedarf an Bandbreite und die damit verbundenen Speicherkapazitäten sind im Laufe der Jahre aufgrund der technologischen Entwicklung und der veränderten Arbeitswelt stark gestiegen. Rechenzentren werden in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft (ERP-Systeme, Kommunikation etc.), der öffentlichen Einrichtungen (Verwaltung, Bildung etc.) und der Infrastruktur (Bahn, Versorgungsnetze etc.) benötigt. Die notwendigen Serverkapazitäten können von Unternehmen eingekauft oder selbst geschaffen werden.

Volumen der gespeicherten Datenmenge in Rechenzentren weltweit (in Exabyte)

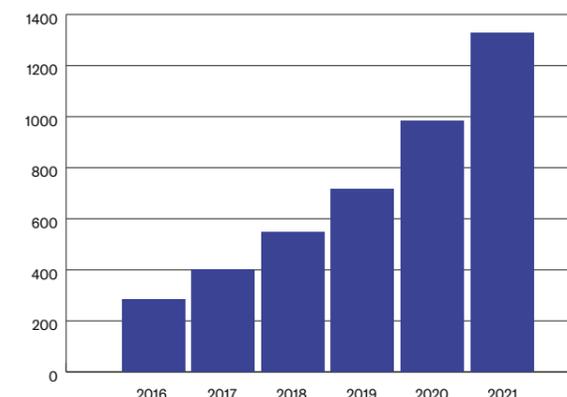
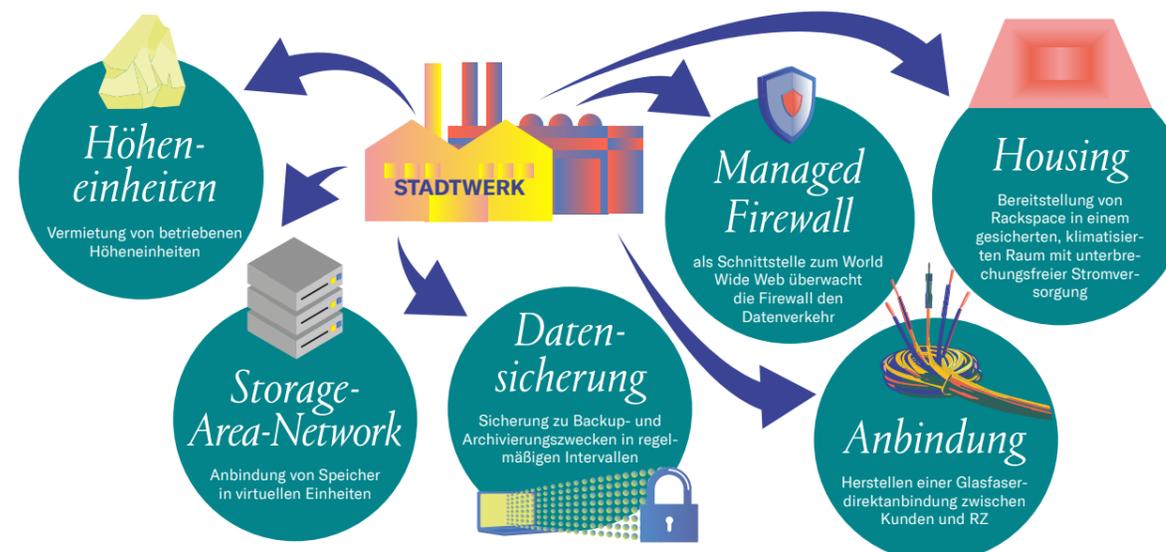


Abbildung 1: Prognose zum Volumen der gespeicherten Datenmengen in Rechenzentren weltweit Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/819487/umfrage/prognose-zum-weltweit-gespeicherten-daten-volumen-in-rechenzentren/>

Das Volumen an gespeicherten Datenmengen hat in den letzten Jahren exponentiell zugenommen. Grund hierfür sind neben dem technologischen Wandel auch Änderungen im Konsumentenverhalten und dem Arbeitsleben. Die weltweite Nachfrage nach Serverleistungen steigt kontinuierlich an, wie Abbildung 1 zeigt. Allein in Deutschland wird bis zum Jahr 2028 ein jährliches Marktwachstum von ca. 6,37 Prozent erwartet. Daraus ergibt sich ein potenzielles Marktvolumen von ca. 19,45 Mrd. Euro.¹ Während der Markt überwiegend von größeren Unternehmen wie Digital Realty Trust Inc. oder Equinix Inc. dominiert wird, etablieren sich zunehmend auch Stadtwerke als kommunale Betreiber von Rechenzentren. Entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung von Rechenzentren als weiteres Geschäftsfeld für Stadtwerke sind insbesondere die Wahl des passenden Geschäftsmodells sowie eine genaue wirtschaftliche Betrachtung des Vorhabens.

MÖGLICHE GESCHÄFTSMODELLE FÜR STADTWERKE

Bevor eine Investitionsentscheidung für den Bau und Betrieb eines Rechenzentrums (RZ) getroffen werden kann, muss unter anderem das Geschäftsmodell und die damit verbundene Wertschöpfungstiefe festgelegt werden. Folgende Geschäftsmodelle sind beispielhaft möglich:



¹Rechenzentren - Deutschland | Statista Marktprognose (<https://de.statista.com/outlook/tmo/rechenzentren/deutschland>).

Je nach Geschäftsmodell sind entsprechende Aufwendungen und Investitionen notwendig. Ein eher unkomplizierteres Geschäftsmodell ist das sog. Housing. Hier wird dem Endkunden lediglich die Infrastruktur (Racks, Zugang zum Rechenzentrum, USV etc.) zur Verfügung gestellt. Der Endkunde stellt seine eigenen Server auf und ist somit selbst für Wartung und Updates verantwortlich. Dieses Geschäftsmodell bietet sich für Stadtwerke an, die in den Markt einsteigen wollen und bisher wenig Erfahrung im Bereich Rechenzentren haben. Die Investitionen beschränken sich auf das Grundstück, das Gebäude (inkl. USV, Löschanlage, Kühlung etc.) und die Racks. Anstelle eines Neubaus können auch Containerlösungen eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um technisch voll ausgestattete Container, die je nach Bedarf erweitert werden können.

CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR STADTWERKE

Bereits heute sind einige Stadtwerke in Deutschland erfolgreich als Rechenzentrumsbetreiber am Markt vertreten.² In ihrer Rolle als kommunales Versorgungsunternehmen liegt es nahe, das bestehende Geschäft um IT-Infrastrukturen wie Rechenzentren zu erweitern. Neben Kosteneinsparungen im eigenen Betrieb durch die Übernahme von Tätigkeiten stellt vor allem das hohe Nachfragepotenzial eine Marktchance für Stadtwerke dar. Darüber hinaus können Stadtwerke, die bereits als Telekommunikationsunternehmen tätig sind, erhebliche Synergieeffekte nutzen, wie z. B. die direkte Anbindung von Gewerbekunden über Dark Fiber. Während große Rechenzentrumsbetreiber, wie z. B. Digital Realty Trust

Inc. in Frankfurt, im oberen Preissegment angesiedelt sind, können Stadtwerke mit einer Niedrigpreisstrategie ihre Leistungen günstiger anbieten und schnell Kunden in ihrem direkten Umfeld gewinnen. Aufgrund ihrer lokalen Rolle ist der Aufbau eines ersten Kundenstamms in der Regel schnell realisierbar. Potenzielle Kunden können u. a. öffentliche Institutionen, konzernverbundene Unternehmen, eigene Gesellschafter (Stadt) und die lokale/regionale Privatwirtschaft sein.

Neben zahlreichen Chancen stehen die Betreiber von Rechenzentren auch vor zahlreichen Herausforderungen. Die betriebswirtschaftlich relevantesten sind vor allem die Verfügbarkeit und der Preis des für den Betrieb benötigten Stroms. Durch die Weitergabe der Stromkosten an die Endkunden können sich die Betreiber teilweise gegen Preisrisiken absichern. Der Plan der Bundesregierung, Rechenzentren ab 2027 vollständig mit Ökostrom zu versorgen, ist jedoch mit erheblichen Investitionen und zusätzlichen Kosten für die Betreiber verbunden. Nach § 11 Abs. 5 des am 21. September vom Bundestag verabschiedeten neuen EnEFG müssen Betreiber von Rechenzentren ab dem 1.1.2024 50 Prozent und ab dem 1.1.2027 100 Prozent ihres bilanziellen Stromverbrauchs durch Strom aus Erneuerbaren Energien decken. Eine weitere energiespezifische Herausforderung ist die für die Zukunft verpflichtende Vermeidung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 EnEFG) und die Nutzung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 EnEFG) der Abwärme von Rechenzentren. Hieraus können sich für Stadtwerke auch Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem Ausbau kommunaler Wärmenetze ergeben, die die Dekarbonisierung der Stadtwerke vorantreiben. Auch im Bereich der Energie-

effizienz werden spezifische Vorgaben gemacht. Neben der Vorgabe bestimmter Effizienzwerte (§ 11 Abs. 1 und 2 EnEFG) werden umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Bund und Dritten (Kunden) normiert (§§ 13 ff. EnEFG). Gemäß § 12 Abs. 1 EnEFG sind Betreiber von Rechenzentren darüber hinaus verpflichtet, bis zum 1.7.2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen. Dies alles erfordert eine strategische Positionierung der Rechenzentren. Durch die Effizienzsteigerung der Rechenzentren können allerdings auch die Betriebskosten aufgrund eines optimierten Stromverbrauchs reduziert werden. Derzeit bestehen keine Fördermöglichkeiten für den Bau neuer Rechenzentren, dennoch können im Rahmen von Modernisierungen Fördermöglichkeiten, wie das Modul 4 des KfW 295, genutzt werden.³

Rechenzentren sind aufgrund ihrer Funktionen und Daten potenzielle Ziele von Cyber-Angriffen. Ein erfolgreicher Cyber-Angriff auf ein Rechenzentrum kann daher weitreichende Folgen haben, wie den Verlust von Daten, den Ausfall von IT-Systemen oder sogar den finanziellen Ruin des betroffenen Unternehmens. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen und vom Betreiber regelmäßig zu überprüfen. Entsprechende Anforderungen werden beispielsweise vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gem. § 8a Abs. 5 BSIg in ihrer „Validierung und Darstellung eines Geltungsbereichs für Kritische Infrastrukturen der Anlagenkategorie ‚2.1.1 Rechenzentrum‘ nach Anhang 4, Teil 3 BSI-KritisV“ vom 22.4.2020 festgelegt.

Um die Sicherheit von Rechenzentren zu gewährleisten, müssen daher entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Diese sollten sowohl physische als auch virtuelle Maßnahmen umfassen.

FAZIT

Der Bedarf an Speicher- und Serverkapazitäten nimmt in Deutschland stetig zu. Obwohl einige Marktteilnehmer bereits als „Big Player“ in Deutschland gefestigt sind, können sich auch Stadtwerke als kommunale Betreiber von Rechenzentren etablieren. Trotz verschiedener Herausforderungen und regulatorischer Vorgaben ist eine erfolgreiche Teilnahme am Markt möglich. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Vorhabens sowie das passende Geschäftsmodell sind hierfür unabdingbar.

Kontakt für weitere Informationen



Niklas Hering
M.Sc. Business, Management,
Marketing und verbunden
unterstützende Dienste
T +49 911 9193 1350
E niklas.hering@roedl.com



Nadine Serwotka
Rechtsanwältin
T +49 221 949 909 306
E nadine.serwotka@roedl.com

² krz unter Top 20 Rechenzentren in Deutschland / Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (https://www.krz.de/Unternehmen/krz-unter-Top-20-Rechenzentren-in-Deutschland-.php?object=tx_2669.73.1&ModID=7&FID=661.2989.1&NavID=2669.3).

³ Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (295) | KfW ([https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozessw%C3%A4rme-aus-Erneuerbaren-Energien-\(295\)/?redirect=497472](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozessw%C3%A4rme-aus-Erneuerbaren-Energien-(295)/?redirect=497472)).





→ Rödl & Partner intern

Nachschau: Strategieforum STADTWERKEWENDE

Lösungen und Investitionsstrategien im Spagat zwischen Kontinuität und Kehrtwende

von Anton Berger

Am 18. und 19. Oktober 2023 fand erstmalig unser Strategieforum STADTWERKEWENDE in unseren Räumlichkeiten – Silicium und dem Kranhaus – im Kölner Rheinauhafen statt.

EIN ABEND AM RHEIN

Als Warm-up trafen sich zur Vorabendveranstaltung Geschäftsführer und Entscheidungsträger von mehr als 50 Stadtwerken, um sich über die aktuelle wirtschaftliche Situation in Deutschland auszutauschen. Begleitet von exquisitem Catering und Live-Musik eines Jazzduos, leitete Stefan Sagmeister, Chefredakteur von Energie & Management, durch das Programm. Er holte von den Teilnehmern ein aktuelles Stimmungsbild zur Arbeit der gegenwärtigen Bundesregierung und deren Auswirkungen



gen auf Stadtwerke ein. Die lebhafteste Diskussion ergab, dass viele Geschäftsführer von der Bundesregierung enttäuscht sind. Dennoch gab es auch Stimmen, die u. a. die Chancen der kommunalen Wärmeplanung für Stadtwerke betonten. „Es könnte ein attraktives Geschäftsmodell für die kommenden Jahrzehnte entstehen, vorausgesetzt, Stadtwerke sind aktiv beteiligt.“ Zusätzlich bot der stimmungsvolle Abend den Teilnehmern eine angenehme Gelegenheit, sich gegenseitig kennenzulernen und zu vernetzen.

DER TAG DER VERANSTALTUNG

Am folgenden Veranstaltungstag wurden in spannenden Fachvorträgen die Themen Strategieplanung, Finanzierung der Energiewende, die rationale Nutzen von Wasserstoffprojekten, die Entwicklung des Geschäftsfelds Wärmeversorgung, Erneuerbare Energien und Telekommunikation beleuchtet. Geschäftsführer hatten die Gelegenheit, aus den Praxisberichten wertvolle Erkenntnisse für ihre zukünftigen Perspektiven zu gewinnen und mit den Referenten zu diskutieren.

Andrea Vogt, Geschäftsführerin der Stadtwerke Troisdorf GmbH, präsentierte eindrucksvoll den Finanzierungsbedarf ihres Stadtwerks für die kommenden Jahre und verdeutlichte, dass die bisherigen Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der Energiewende nicht ausreichen werden. Sie betonte die Notwendigkeit von privaten Investoren und Bürgerbeteiligung und rief die Bundesregierung dazu auf, die richtigen Anreize und Fördermittel für Kommunen und Stadtwerke bereitzustellen. Besonders die Innenfinanzierungskraft der Stadtwerke müsse in den kommenden Jahren gestärkt werden, um die hohen Investitionsvolumina zu bewältigen.

Guido Langer, Geschäftsführer der Stadtwerke Merseburg, erklärte den erfolgreichen Aufbau einer Wärmeversorgung, die maßgeblich auf der Nutzung der Abwärme eines Müllheizkraftwerks beruht. Er unterstrich die Bedeutung des engen Dialogs mit Partnern und die dadurch erworbene Kompetenz in diesem Bereich. Nach seiner Meinung sollten kleinere Stadtwerke sich auf wenige Felder fokussieren, in denen sie über entsprechende Kompetenz verfügen, um erfolgreich zu sein.

Daniel Saager von der Siemens AG gewährte interessante Einblicke in das Geschäftsmodell Wasserstoff und die erforderlichen Komponenten. Er sagte, dass geförderte Wasserstoffprojekte sich bereits heute über die längerfristige Laufzeit rechnen können, vorausgesetzt, es werden auf der Nachfrageseite verbindliche und gezielte Abnahmequellen identifiziert. Die Wirtschaftlichkeit sollte durch Flexibilisierung im Mittelpunkt stehen. Auf hohem fachlichen Niveau gewährte Dr. Götz Brühl, Geschäftsführer der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG, Einblicke in die Transformation der Stadtwerke Rosenheim sowie die aktuellen energiewirtschaftlichen Entwicklungen. Er kritisierte den Perfektionismus, mit dem die Energiewende umgesetzt werden soll, und schlug vor, stattdessen die CO₂-Bepreisung als einfachen Schlüssel zur technologieoffenen Transformation des gesamten Marktes zu nutzen. Nach seiner Einschätzung bietet die Energiewende erhebliche Chancen für Stadtwerke.

Hanno Brühl, Prokurist und Bereichsleiter der Stadtwerke Tübingen, stellte den Aufbau und die Weiterentwicklung des umfangreichen EE-Portfolios der Stadtwerke vor. Er verdeutlichte, dass intelligente Kooperationsmodelle mit Projektentwicklern und anderen Dritten eine



Rödl & Partner

Skalierbarkeit ermöglichen. Mittlerweile agieren die Stadtwerke in diesem Bereich sehr profitabel, was sich auch positiv auf die Finanzierung zukünftiger Anlagen auswirkt.

Alfred Rauscher, Geschäftsführer der R-KOM GmbH & Co. KG, erläuterte den Weg seines Unternehmens zu einem profitablen Telekommunikationsunternehmen und bestätigte erneut, dass die Strategie erfolgreich ist. Er wies darauf hin, dass aktuell viel Investorenkapital und somit neue Wettbewerber in den Markt drängen. Daher sei es wichtig, als kommunaler Platzhirsch intelligente Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln, um auch in Zukunft erfolgreich zu bestehen.

Wir von Rödl & Partner, die wir seit über 25 Jahren als Berater den Stadtwerken zur Seite stehen und gemeinsam den Weg in die Zukunft beschreiten, haben uns über das positive Feedback der Teilnehmer sehr gefreut und möchten uns herzlich bei den Referenten Andrea Vogt, Guido Langer, Daniel Saager, Dr. Götz Brühl, Hanno Brühl, Alfred Rauscher, Dr. Thomas Wolf sowie unserem Moderator Stefan Sagmeister bedanken.

Diese Veranstaltung hat mir die Erkenntnis gebracht, dass unser Unternehmen auf dem richtigen Weg ist.

Michael Scherf, Netzgesellschaft Lübbecke

Sehr innovativer Austausch in angenehmer Atmosphäre.

Detlef Saager, Siemens AG

Location, Praxisberichte, Austausch mit anderen Stadtwerken – was will man mehr!

Hanno Brühl, Stadtwerke Tübingen

Wir freuen uns darauf, Sie alle auch im nächsten Jahr wieder begrüßen zu dürfen.

Kontakt für weitere Informationen



Anton Berger
Diplom-Ökonom,
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3601
E anton.berger@roedl.com



Maximilian Broschell
Diplom-Politologe,
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV,
Manager Kommunikation/Marketing
T +49 911 9193 3501
E maximilian.broschell@roedl.com



DIE 5-D-STUDIE

Mit unserer Rödl & Partner 5-D-Studie untersuchen wir, wie Geschäftsführer und Entscheidungsträger von Stadtwerken und Energieversorgungsunternehmen die Entwicklung der zukünftig wegweisenden Themen beurteilen. Denn eines ist klar: Kein Energieversorger wird sich diesen Entwicklungen entziehen können!



Hier kostenlos
downloaden:

<http://bit.ly/5-d-studie>

SAVE
THE
DATE!

Strategieforum
STADTWERKEWENDE

9. & 10. Oktober 2024 in Köln

→ Rödl & Partner intern

Veranstaltungshinweise

THEMA	Tiefengeothermie in Nordrhein-Westfalen
TERMIN / ORT	23.1.2024 / online
THEMA	Netzwerk Regulierte Netze
TERMIN / ORT	5.3.2024 / online
THEMA	SAVE THE DATE 4. ENERGY+ Forum – Energie - und Umweltthemen für den Mittelstand
TERMIN / ORT	16.4.2024
THEMA	SAVE THE DATE Strategieforum Stadtwerkewende
TERMIN / ORT	9. & 10.10.2024 / Köln

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen



Maximilian Broschell
Diplom-Politologe,
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV,
Manager Kommunikation/Marketing
T +49 911 9193 3501
E maximilian.broschell@roedl.com



ESG NEWS

Jetzt abonnieren unter:

<https://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/esg-news/>



Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC/04-31-1696

PEFC-zertifiziert

Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern

www.pefc.de